



3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 45, Rhein-Kreis Neuss II, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Der Wahlkreis 45, Rhein-Kreis Neuss II, umfasst die Städte Dormagen und Grevenbroich sowie die Gemeinde Rommerskirchen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Grevenbroich schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche, also telefonische, Antragstellung ist unzulässig (§ 17 Abs. 1 und 4 LWahlO).

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 18 Abs. 9 LWahlO).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden (§ 17 Abs. 4 LWahlO).

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen (§ 17 Abs. 4 LWahlO).

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. (§ 17 Abs. 1 Satz 4 LWahlO).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 17 Abs. 3 LWahlO).

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadt Grevenbroich absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Grevenbroich, den 29.03.2012

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

**Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Bürgerbeteiligung (GV. NRW. S. 685) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15) SGV. NRW. 641, zuletzt geändert durch Art. 1 GemeinderechtsÄndVO vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.

963), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Jahresabschluss einschließlich der Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2010 des Eigenbetriebes Abwasseranlagen der Stadt Grevenbroich, sowie der Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW bei der Stadtverwaltung Grevenbroich Fachbereich Finanzmanagement, Verwaltungsgebäude am Markt 2 (Neues Rathaus), 3. Etage, Zimmer 346, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und eingesehen werden kann.

Die Dienststunden sind:

Montags bis mittwochs 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
donnerstags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,  
freitags von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Grevenbroich, den 10.04.2012

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**